

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr. 334.

Mittwoch den 29. November.

1848.

Bekanntmachung, die Wahlen zum Landtage betreffend.

Das provisorische Gesetz für die Wahlen der Landtagsabgeordneten ist unter dem 15. dieses Monats erschienen. Eine Königliche Verordnung vom 21. dieses Monats verfügt die unverweilte Veranstaltung der Wahlen von Volksvertretern für den demnächst einzuberuhenden ordentlichen Landtag.

Die Stadt Leipzig ist, mit Hinzuschlagung einiger Dorfschaften, in drei Wahlbezirke getheilt, welche folgende Abgrenzung haben:

1. (XXII. Bezirk) von der Stadt Leipzig: der neue Anbau, d. i. die außerhalb der Stadt und der innern Vorstädte gelegenen Gebäude (Brandcataster-Abtheilung B. Nr. 1 bis mit Nr. 271) und die Gerbergasse (Brandcatasternummer 1378 bis mit 1442). Von den Dorfschaften kommen hinzu: Anger, Brandvorwerk, Connewitz, Grotendorf, Gohlis, Lindenau, Neuschönfeld, Pfaffendorf, Plagwitz, Peterscher Mark, Reudnitz, Schleußig, Straßenhäuser am Thonberge, Straßenhäuser bei Volkmarßdorf und Volkmarßdorf.

2. (XXIII. Bezirk) von der Stadt Leipzig die innere Stadt (Brandcatasternummer 1 bis mit 816).

3. (XXIV. Bezirk) von der Stadt Leipzig die inneren Vorstädte mit Ausnahme der Gerbergasse.

Ein jeder dieser Bezirke hat einen Volksvertreter in die zweite Kammer zu erwählen, alle drei zusammengeschlagene Bezirke dagegen ernennen zwei Abgeordnete in die erste Kammer. Jeder Bezirk wählt für sich allein, daher auch in jedem derselben ein besonderer Wahlausschuss das Wahlgeschäft besorgt.

In Gemässheit von §. 10 des erwähnten Wahlgesetzes werden nun alle diejenigen Stimmberechtigten aus der Stadtgemeinde Leipzig, welche an der Wahl ihrer Vertreter auf dem nächsten ordentlichen Landtage Theil nehmen wollen, hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von 8 Tagen und zwar an den Tagen

des 29. November oder 1. 2. 4. 5. 6. und 7. December dieses Jahres, an welchem letzteren nach 4 Uhr Nachmittags Anmeldungen nicht weiter werden angenommen und Stimmzettel nicht weiter werden ausgegeben werden, sich bei dem betreffenden Wahlausschusse

Mormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in dem Eschermannischen Hause, Bahnhofstraße Nr. 19, zwei Treppen hoch, anzumelden, über ihre Stimmberechtigung sich auszuweisen, und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Die Wiederabgabe der Stimmzettel erfolgt nach dem 7. December und wird dazu noch besonders aufgefordert werden.

Wir bemerken noch erläuternd, daß in dem gedachten Eschermannischen Hause alle drei Wahlausschüsse für die drei Wahlbezirke versammelt sein werden und Ledermann der Zutritt zu Beobachtung des Wahlverfahrens in so weit, als die Räumlichkeiten der Localität dazu ausreichen, gestattet ist.

Möchten sich bei dieser wichtigen Wahl die Stimmberechtigten recht zahlreich beteiligen, und dadurch an den Tag legen, wie bedeutungsvoll ihnen das Recht ist, die Volksvertreter mit zu wählen können.

Leipzig den 24. November 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Klinger.

Bekanntmachung,

die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend.

In dem aus nachbenannten Ortschaften bestehenden XXV. Wahlbezirke sind folgende Wahlabtheilungen gebildet worden, deren jede den Sitz ihres Abtheilungsausschusses an dem mit gesperrten Lettern gedruckten Orte haben wird:

1ste Wahlabtheilung	Rötha, Geschwitz, Gaulis, Rüben, Espenhain, Großpöschau.
2te	Störmthal, Rödgen, Gündengossa, Kleinpöschau, Dahlißch, Muckern, Neumuckershausen, Delitzschau, Dreiskau.
3te	Großna, Görschen, Görschen, Großewitz, Sestewitz, Kötzschwitz, Tanzberg, Magdeborn, Großdeuben, Probstdeuben, Dewitzdeuben, Zehmen, Gröbern.
4te	Zöbigker, Prödel, Cospuden, Lauer, Gaschwitz, Großstädteln, Kleinstädteln.
5te	Knauthain, Hartmannsdorf, Knautkleeberg, Nehbach, Albersdorf.
6te	Gothra, Knautnaundorf, Bösdorf.
7te	Großschöner, Kleinzschöner, Windorf, Gaußsch, Dösch, Raschwitz.
8te	Wachau, Dösen, Meusdorf, Döllitz, Lößnig, Auenhain, Markkleeberg.
9te	Liebertwolkwitz, Großpöschna, Forsthaus am Oberholze, Buckelhausen, Holzhausen.
10te	Hirschfeld, Kleinpöschna, Baalsdorf, Zweinfurth, Wolfshain, Zweinaundorf, Althen, Borsdorf, Engelsdorf.
11te	Markranstädt, Lausen, Kulkwitz, Görnitz, Göhrenz, Sebenisch, Quesitz, Großmiltitz, Kleinmiltitz, Schönau.

In Folge dessen werden nicht nur die Behörden obiger Orte aufgefordert, Alles was ihnen nach den beiden provisorischen Gesetzen vom 15. dieses Monats in Bezug auf das Wahlgeschäft obliegt, und zwar nach §. 10 des zweiten Gesetzes, nunmehr sofort in Aufführung zu bringen, sondern es ist auch an denjenigen Orten, wo nach Obigem jeder Abtheilungsausschuss seinen Sitz haben soll, dasselbe unverweilte von den Ortsobrigkeiten zu bestellen und in Thatigkeit zu setzen.

Sitz des Bezirkswahlausschusses Rötha.

Dr. Weizsäcker, Regierungscommissar.

Rötha den 25. November 1848.